

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ROLF KUHN GMBH

Geltungsbereich, Abweichende Verkaufsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und der Rolf Kuhn GmbH (nachfolgend „Kuhn“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Kuhn hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und Kuhn.

I. Schrift- oder Textform, Bestellungen, Annahmefrist, erstmalige Bestellung, Änderungen der Ware, Qualitätsprüfung, Durchführung des Vertrages durch Dritte

- (1) Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen werden, sowie Lieferaufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (2) Bestellungen sind vom Lieferanten - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, ist Kuhn an Bestellungen zwei Wochen nach Zugang gebunden. Lieferaufträge werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.
- (3) Falls sich beim Lieferanten innerhalb der Abwicklung eines Vertrages oder bei einer Neubelieferung im Verhältnis zu früheren Lieferungen der gleichen Ware Ausgangsmaterialien ändern, ist der Lieferant verpflichtet, dies Kuhn unverzüglich mitzuteilen, soweit die Änderung für Kuhn von Bedeutung sein kann. Verletzt der Lieferant seine Pflicht, ist er Kuhn zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (4) Bei erstmaligen Bestellungen oder Änderungen in der Ausführung von Aufträgen hat der Lieferant Kuhn vor endgültiger Fertigung die von Kuhn geforderte Anzahl an Musterstücken - als solche kenntlich gemacht - zuzustellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch Kuhn darf der Lieferant mit der Produktion beginnen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (5) Die vollständige oder überwiegende Durchführung des Vertrages durch Dritte bedarf der Zustimmung von Kuhn.

II. Liefertermine / Lieferfristen, Vorab- / Teillieferungen, Lieferabruf, Verzug, Unterrichtungsrecht, Zurückbehaltungs- / Aufrechnungsrecht des Lieferanten

- (1) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verbindlich. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Kuhn oder aufgrund entsprechender Vereinbarung zulässig. Bei fehlender Zustimmung / Vereinbarung ist Kuhn im Falle verfrühter Lieferung berechtigt, einen evtl. hierdurch entstehenden Schaden, z.B. Lagerkosten, vom Kaufpreis abzusetzen, es sei denn, der Lieferant hat die verfrühte Lieferung nicht zu vertreten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Kuhn. Ist nicht Lieferung "frei Erfüllungsort" gemäß Ziffer III. 3. vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist bei Abrufaufträgen die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und Abruftermine für die Teillieferungen Kuhn vorbehalten.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs hat der Lieferant einen Kuhn hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse werden nicht anerkannt.
- (4) Der Lieferant ist unbeschadet seiner evtl. Haftung für die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins verpflichtet, Kuhn unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für Kuhn entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.
- (5) Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

III. Verpackung / Kennzeichnung, Erfüllungsort, Preisstellung, Gefährtragung, Versandpapiere / Rechnungen, grenzüberschreitende Lieferungen

- (1) Die zu liefernden Waren sind - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - gemäß den Anweisungen von Kuhn ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet Kuhn für Schäden, die Kuhn dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen von Kuhn verpackt oder gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat die unsachgemäße oder entgegen den Anweisungen von Kuhn erfolgte Verpackung oder Kennzeichnung nicht zu vertreten.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart oder in der Bestellung angegeben, ist Erfüllungsort das Lager von Kuhn in 57339 Erndtebrück, Jägersgrund 10.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise als Festpreise "frei Erfüllungsort" gemäß Ziffer III. 2 inklusive Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit nicht "frei Erfüllungsort" geliefert wird, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht "inklusive Verpackung" vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (4) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung und sofern nicht der Transportunternehmer durch Kuhn bestimmt worden ist oder Kuhn den Transport selbst durchführt, trägt der Lieferant beim Transport die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.
- (5) Versandpapiere, z.B. Packzettel, Lieferscheine, etc., sind den Lieferungen beizufügen. Die Versandpapiere und jede Rechnung müssen die entsprechende Bestellnummer von Kuhn, die Artikelnummer sowie den Bestimmungsort der Ware enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Durch schuldhaftes Nichtbeachten vorstehender Regelungen entstandene Kosten hat der Lieferant Kuhn zu erstatten.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, Kuhn die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig zuzuleiten. Hat

der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Er haftet im Falle seines Verschuldens für sämtliche Nachteile, die Kuhn durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

IV. Mängelanzeige

- (1) Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware hat Kuhn dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
- (2) Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von Kuhn beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelhaftung dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

V. Qualität, Sicherheitsvorschriften, Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. Er hat Kuhn im Falle seines Verschuldens von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unverzüglich mitzuliefern.

VI. Zahlung, Preiserhöhung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot, Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

- (1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung rein netto innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (vgl. Ziffer III. 5.) durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (vgl. Ziffer III. 5.) gewährt der Lieferant Kuhn 2 % Skonto. Entsprechende Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer III. 5., kann Kuhn diese zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung tritt an die Stelle der Ablieferung gemäß Ziff. VI. 1. der vereinbarte Liefertermin.
- (2) Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (3) Kuhn stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Der Lieferant ist unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Kuhn ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen oder sie zu verpfänden. Das gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. Im Falle einer Pfändung evtl. Ansprüche ist der Lieferant verpflichtet, Kuhn hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht spätestens mit Zahlung das Eigentum an Kuhn über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt Kuhn nicht an.
- (6) Kuhn ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die gelieferten Waren auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

VII. Mängel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährleistet der Lieferant, dass die Waren die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dass sie fabrikmäßig umgearbeitet und unbenutzt sowie mangelfrei sind und dass sie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Die Mängelansprüche von Kuhn bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen.

- (1) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei Kuhn anfallen.
- (2) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und vorbehaltlich nachfolgender Ziff. VII. 3, verfrühten Mängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten 36 Monate nach Ablieferung der Ware an Kuhn.
- (3) Bei Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern die Ersatzlieferung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

Bei Nachbesserungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist für nachgebesserte Teile ebenfalls 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern es sich um den bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

VIII. Haftung, Verjährung

- (1) Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders geregelt, richten sich Haftung und Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Produkthaftungsfall wird der Lieferant Kuhn vorbehaltlich weiterer Rechte insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freigestellt, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Die Freistellung gilt auch für Aufwendungen, die Kuhn berechtigtermaßen zur Ermittlung und Vermeidung bzw. Verringerung eines Produkthaftungsrisikos unternehmen dürfte und unternommen hat.

IX. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant hat Kuhn die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Der Lieferant stellt Kuhn im Falle seines Verschuldens gegen vorstehenden Satz 1 von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Kuhn aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen

Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Werden Ansprüche aus vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen gegenüber Kuhn geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, Kuhn auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

- (2) Der Lieferant haftet nicht nach vorstehender Ziff. IX.1, soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von Kuhn hergestellt hat und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass die Herstellung eine Rechtsverletzung in vorgenanntem Sinn darstellt.
- (3) Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von Kuhn oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ausschließlich Kuhn zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von Kuhn beruhen und/oder wenn Kuhn die gesamten Entwicklungskosten trägt. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte auf Kuhn nicht möglich, wird Kuhn ein ausschließliches, dem Entwicklungszweck entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt.
- (4) Der Lieferant räumt Kuhn eine einfache, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz für die Reparatur, den Umbau und die Verbringung der gelieferten Waren an einen anderen Ort ein. Kuhn erhält das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
- (5) Der Lieferant wird Kuhn auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden Gegenständen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, hat er Kuhn hierüber unverzüglich zu unterrichten.

X. Werkzeuge, Materialbestellungen, Fertigungsmittel, Zugang, Versicherung

- (1) Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages auf Kosten von Kuhn Werkzeuge her - gleichgültig, ob diese eigens ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten sind - so besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge mit Bezahlung in das Eigentum von Kuhn übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist auf Verlangen von Kuhn und nach Durchführung des Vertrages verpflichtet, die Werkzeuge an Kuhn herauszugeben.

- (2) Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung bleiben alle von Kuhn dem Lieferanten überlassenen Gegenstände und Dokumente aller Art (z.B. Werkzeuge, Muster, Pläne, Entwürfe, etc.) Eigentum von Kuhn, die von Kuhn überlassenen Gegenstände und Dokumente werden nur leihweise zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Gegenstände, die zur Durchführung des Auftrages vom Lieferanten für Kuhn auf Kosten von Kuhn angeschafft wurden.

Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit Kuhn verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Vertrages sowie auf Anforderung von Kuhn unverzüglich an Kuhn zurückzusenden.

- (3) Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung des Eigentums von Kuhn und der sonstigen ihm überlassenen Gegenstände, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Das Eigentum und die Gegenstände werden vom Lieferanten auf seine Kosten für Kuhn ordnungsgemäß aufbewahrt, pfleglich behandelt und instandgehalten, und ggf., soweit zumutbar, als Eigentum von Kuhn gekennzeichnet. Das Eigentum und die Gegenstände dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kuhn aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübergereicht, verpfändet, etc. werden.

- (4) Das Eigentum von Kuhn und die sonst dem Lieferanten überlassenen Gegenstände dürfen nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, es sei denn, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung sind für die Durchführung eines Auftrages erforderlich. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gilt Kuhn als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Kuhn das Miteigentum im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Kuhn anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für Kuhn.

- (5) Kuhn hat zur Betriebsstätte des Lieferanten zu den üblichen Zeiten in Absprache mit dem Lieferanten Zutritt, um das Eigentum von Kuhn und die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu prüfen.

- (6) Der Lieferant hat das Eigentum von Kuhn und die ihm überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung tritt der Lieferant hiermit an Kuhn ab. Kuhn nimmt die Abtretung an.

XI. Geheimhaltung, Werbung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Mitarbeiter des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnirksamkeit

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselklagen - ausschließlicher Gerichtsstand das am Sitz von Kuhn zuständige Gericht. Kuhn ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die den Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.